

niederdeutsche Schrift: Dye Collegie der Wysheit ghesfundeert in dye universiteit der deughden, Thantwerpen 1556. Sein thatenreiches Leben beschloß der demüthige Franciscaner in Ebroen am 25. August 1559. Nicolaus Rameranus schrieb von ihm:

Vir pietatis amans, semper studiosus honesti, Et bona qui semper publica ubique juvat.
(Vgl. Franciscus Sweertius, *Athenae Belgicae*, Antverp. 1628, 709; Valerius Andreas, *Bibliotheca Belgica*, Lovan. 1643, 821; Paquot, *Mém. I*, Louvain 1765, 1 ss.; van Loo, *Stimulus seraph.*, Lovanii 1862, 393; Dirks, *Histoire littéraire et bibliographique des Frères Mineurs*, Anvers 1885, 81 ss.) [Schlager O. Fr. M.]

Zehnt (*decimae*) ist im Allgemeinen diejenige Abgabe, welche der zehntpflichtige Grundbesitzer an den Zehntberechtigten alljährlich zu entrichten hat, und welche in der Regel in dem zehnten Theil der Früchte des pflichtigen Grundstückes oder in einer bestimmten Quote des Ertrages von bestimmten Thiergattungen oder der Einkünfte aus Gewerben besteht. Unter dem geistlichen Zehnten (Kirchen-, Pfarrzehnten) versteht man die jährliche Forderung solcher Quoten an die Kirchendiener (Pfarrer) zu deren Unterhalt. — I. Geschichte des Zehnten. Der geistliche Zehnt wurzelt in dem gottergebenen Gemüthe des Menschen, insofern sich jeder in seinem Gewissen verpflichtet fühlt, Gott für das geschenkte Gedeihen seiner Arbeit sich dankbar zu erweisen und diese Dankbarkeit durch Gaben an seine bestellten Diener darzuthun. Daher finden wir den Zehnten schon im Alten Testamente als gesetzlich geboten. Nach den Bestimmungen des mosaischen Gesetzes mußte der Zehnte gegeben werden: „von der Saat des Bodens, von der Frucht des Baumes“, „vom Rind- und Kleinvieh, von allem, was unter dem Stabe vorbeizieht“ (Lev. 27, 30. 32. Deut. 14, 22. 23). In der spätern Zeit wurde von den Pharisäern die Zehntabgabe auf die unbedeutendsten Gartengewächse (Matth. 23, 23. Luc. 11, 42) ausgedehnt. Der Zehnte gehörte Jehova, dem eigentlichen Herrn des Landes (vgl. Lev. 27, 30. 32), aber Jehova gab „diesen Zehnten in Israel den Leviten zum Eigenthum für den Dienst, den sie beim Bundesulte verrichten“ (Num. 18, 21. 24. 26). Die Art und Weise der Entrichtung war diese: es wurde während des Jahres zweimal verzehntet und je im dritten Jahre dreimal, daher die Talmudisten einen dreifachen Zehnt unterscheiden. Der erste Zehnt wurde gegeben von der jährlichen Ernte, nachdem die Erstlinge davon genommen waren, an die Leviten (Lev. 27, 30. Num. 18, 21. 24. 31); diese hatten hiernach wieder den Zehnten an die Priester auszuscheiden (Num. 18, 26 ff.; vgl. 2 Esdr. 10, 38). War der erste Zehnt entrichtet, so mußten die übrigen neun Theile nochmals verzehntet werden; diesen zweiten Zehnten hatte der Hausvater zum Heiligthum zu bringen und daselbst

mit seiner Familie und den Leviten in heiliger Mahlzeit zu verzehren (Deut. 12, 6 ff.; 14, 23 ff.); wurde er wegen der Weite des Weges u. s. w. in Geld beigebracht, so mußte noch, damit das Cultuspersonal nicht benachtheiligt werde, der fünfte Theil des abgeschätzten Werthes beigelegt werden (Lev. 27, 31). Ein dritter Zehnte wurde jedes dritte Jahr abgefordert und zu Hause mit den Hausgenossen, Leviten und Armen verzehrt (Deut. 14, 28. 29; 26, 12); das dritte Jahr heißt darum eigens das Zehntjahr. In der Folgezeit werden besondere Curatoren und im Tempel Behälter erwähnt für die Aufbewahrung der Zehntgegenstände (vgl. 2 Par. 31, 11. 2 Esdr. 10, 38; 12, 43; 13, 12).

Von den Juden kam der Zehnt zu den Christen. Falsch ist die Anschauung, „daß die Zehnten besonders in dem ehemals römischen Deutschland durchaus auf privatrechtlichem Wege und sowohl zum Besten von Laien als zum Vortheil der Kirchen hauptsächlich aus den römischen Possessions- und Colonatsverhältnissen entstanden seien“ (J. M. F. Birnbaum, *Die rechtliche Natur der Zehnten, aus den Grundeigenthumsverhältnissen des römischen und fränkischen Rechts historisch entwickelt*, Bonn 1831, 273 f.). Vielmehr ward im Neuen Testamente, nachdem der Herr erklärt hatte, daß der Arbeiter seiner Nahrung werth sei (Matth. 10, 10), dem Prediger des Evangeliums zwar die Uneigennützigkeit scharf anbefohlen, aber ebenso der Gemeinde die Pflicht auferlegt, ihm den nöthigen Unterhalt zu gewähren (2 Cor. 11, 7. 8. 12. 13. 1 Tim. 6, 5. Tit. 1, 11. Phil. 4, 16—18. Röm. 15, 27. 1 Cor. 9, 7—14). Die bedeutendsten der Kirchenväter haben erklärt, daß die Christen hinter den Juden nicht zurückstehen dürften und demgemäß den Zehnten auch entrichten sollten (Chrys. hom. IV in Ep. ad Ephes. 1, hom. XIV in Act. ap., hom. LXXIV in Matth.; Greg. Naz. Or. V; Hilar. in Ps. CXVIII; c. 5 (Ambros. ?), C. XVI, q. 2; c. 66 (August. ?), C. XVI, q. 1; August. in Ps. CXLVI, serm. de temp. CLXVI; c. 65 (Hieron.), C. XVI, q. 1; Const. apost. l. 2, c. 25; l. 7, c. 29; l. 8, c. 30). Dieß waren aber zunächst nur Ermahnungen. Erst durch Synoden in der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts wurde die Leistung des Zehnten an den Bischof gesetzlich vorgeschrieben. So vor Allem durch die zweite Synode von Macon a. 585. Diese bezeichnete in Canon 5 den Zehnten als auf göttlichem Gesetze beruhend (vgl. auch c. 5, C. XVI, q. 7; c. 5 der Synode zu Aschaim in Bayern a. 748—773). Auf dessen Verweigerung aber wurde der Bann gesetzt. Durch diese kirchlichen Gesetze, durch Erwerb von Gütern seitens der Kirche, auf welchen infolge Colonats weltlicher Zehnt lastete, durch Ausleihung von Kirchengut seitens der Kirche gegen Zehnten, durch königliche Hingabe von säcularisirtem Kirchengut an Weltliche unter Vorbehalt des Zehnten für die Kirche, durch Schenkung des Zehnten von den königlichen